

Satzung **des Schützenvereins „Schützenlust Stockstadt a. Main 1926 e.V.“**

§ 1 Name und Sitz des Vereines

(1) Der Verein trägt den Namen „Schützenlust Stockstadt a. Main 1926 e.V.“ und hat seinen Sitz in Stockstadt. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein dient der Pflege und Förderung des Schießsports und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen, sowie der Wahrung der sportlichen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

(2) Dem Verein obliegt ferner die Heranbildung des Schützennachwuchses.

(3) Der Verein ist dem Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) angeschlossen und erkennt als Mitglied deren Satzungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln.

Es darf keine Person und kein Vorhaben durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(2) Eventuelle Vergütungen für die Vereinstätigkeit und Aufwandsentschädigungen in bestimmten Fällen werden in § 17 geregelt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die über einen guten Leumund verfügt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,

(3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bedürfen zum Eintritt der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(5) Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder den Schießsport erworben haben. Sie können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber auf Lebenszeit von der Beitragszahlung befreit.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten (ggf. anteiligen) Jahresbeitrages.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann in Einzelfällen aus sozialen Gründen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

(2) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(3) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten, möglichst durch Bankeinzug. Entstehen dem Verein durch den Bankeinzug des Beitrages zusätzliche Kosten (z.B.: Stornogebühren), sind diese vom Mitglied zu tragen.

(4) Neu eingetretene Mitglieder werden erst dann ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind.

Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

(5) Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Jahresbeitrages kann die aktive Sportbeteiligung durch den Vorstand untersagt werden.

§ 7 Umlage

(1) Für einen außerordentlichen Bedarf des Vereins für den Erhalt oder für den Ausbau des Vereinsanwesens, der durch den gewöhnlichen Jahresbeitrag nicht gedeckt werden kann, darf der Verein eine Umlage von seinen Mitgliedern erheben. Diese darf pro Beschluss das Einfache des Beitrages eines Mitglieds nicht übersteigen. Eine Umlage darf nur ein Mal innerhalb von fünf Jahren beschlossen werden.

Der Beschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Der außerordentliche Bedarf einer Umlage ist anhand einer sachlichen Darstellung des Bedarfs und des geplanten Vorhabens sowie eines Finanzierungsplans, die das Erfordernis der Umlage und deren Höhe darlegen, mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich (nach den Regeln für die Einladung zur Mitgliederversammlung, siehe § 10 Abs. 2) mitzuteilen.

(3) Über Anträge auf Erlass, Teilerlass und Stundung der Umlage, die schriftlich zu stellen und zu belegen sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die schießsportlichen und sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen schießsportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr können Wünsche und Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung richten, über die zu beraten und abzustimmen ist.

(3) Die Wählbarkeit für Ämter und Funktionen im Verein beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

c) die Schießstandordnung und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten,

d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,

(e) den Verlust ihres Schützenausweises unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(5) Die von der Vereins- oder Abteilungsleitung oder einer Mitgliederversammlung erlassenen Anordnungen zur Durchführung des ordentlichen Schießbetriebes und der Aufrechterhaltung des Vereinslebens sind für alle Mitglieder verbindlich.

(6) Die Mitglieder im Alter von 18 bis einschließlich 60 Jahren können zu tätiger Mitarbeit in Form von Arbeitsstunden oder stattdessen zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages im allgemein üblichen Rahmen verpflichtet werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Ausgleichsbetrages legt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen fest.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Jahresbeitrages diesen trotz Mahnung nach einer Frist von 2 Monaten nach der Mahnung nicht beglichen hat,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins trotz Abmahnung mit Ausschlussandrohung durch den Vorstand,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens und wegen sonstiger schwerwiegender, die Vereinsdisziplin berührender Gründe.
- (4) Der Ausschluss muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.
- (6) Dem Mitglied sind in den Fällen des Absatzes (3) b) und c) die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss bekannt zu geben und es ist ihm vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen Stellung zu nehmen.
- (7) Die Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet über eine Aufhebung des Ausschlusses mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen, insbesondere erfolgt keine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden und kein sonstiger finanzieller Ausgleich.
- (9) Der Schützenausweis ist zum Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet erst mit der Rückgabe des Ausweises.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kassenprüfer
 - d) die Vereinsausschüsse
- (2) Die Organe des Vereins und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der für Vereinszwecke entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand kann gemäß § 17 dieser Satzung vom Verein erstattet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen hat, und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich durch Brief und Aushang im Schützenverein einzuladen. Für die Einhaltung der Einladungsfrist gilt das Datum des Aushanges im Vereinsheim. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitglieder sind dann gemäß Abs. 2 einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht für bestimmte Beschlüsse an anderer Stelle der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages/ Beschlusses. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen; eine Vertretung ist unzulässig.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder die Geschäftsordnung anderes vorschreiben.

(8) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in der Satzung vorgesehenen Ämter und erreicht keiner von ihnen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so muss ein neuer Wahltermin anberaumt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung aller Wahlen, die in der Satzung vorgesehen sind,
- b) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung eines Haushaltsplans,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Abberufung von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse,
- h) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie weiterer nach der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Schützenmeister,
- b) dem 2. Schützenmeister,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportleiter

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Schützenmeister vertreten; sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide Schützenmeister sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, berechtigt. Die Höhe der Ausgaben, die ein Vorstand allein tätigen darf, wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und führt Zahlungen für den Verein nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse aus. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des 1. Schützenmeisters oder bei dessen Verhinderung des 2. Schützenmeisters.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Schützenmeister bzw. der 2. Schützenmeister eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

(7) In den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Dem Sportleiter unterstehen die Organisation der Übungsstunden und der allgemeine Schießbetrieb. Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(9) Die Verantwortung für waffenrechtliche Angelegenheiten im Verein wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(10) Beim Ausscheiden oder bei der Abberufung eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sie haben jederzeit das Recht, mindestens aber einmal jährlich die Pflicht, die Kasse, deren Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vorstand und Kassenwart haben die Prüfungshandlungen zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Vereinsausschüsse

(1) Für besondere Angelegenheiten können je nach Aufgabenstellung vorübergehend oder dauerhaft Ausschüsse gebildet werden. Aufgabe der Ausschüsse ist es, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten oder ihnen zugewiesene Aufgaben zu erledigen.

(2) Die Mitglieder der dauerhaften Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für kurzfristig auftretende Aufgaben oder zur Klärung akut auftretender Fragestellungen kann ein Ausschuss auch vom Vorstand eingesetzt werden, wenn mit der Erledigung nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten und die Gründe für die Einsetzung des Ausschusses sind darzulegen.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes kann bei Bedarf in die Ausschüsse gewählt werden. Bei wichtigen in den Ausschüssen zu bearbeitenden Vorhaben, z.B. Bauvorhaben oder Schießstandveränderungen etc., müssen zwei Vorstandsmitglieder im Ausschuss vertreten sein.

§ 16 Dokumentation von Beschlüssen und Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, der Vereinsausschüsse und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und die Funktionsträger des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 18 Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung und zu Regeln des Vereinslebens werden in einer Geschäftsordnung getroffen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Die Geschäftsordnung ist als Anhang zur Satzung im gleichen Maße rechtsverbindlich.

§ 19 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, in der über die Satzungsänderung beschlossen werden soll, ist der Wortlaut des / der zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben.

(2) Über eine Satzungsänderung wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann in der Folge eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Entscheiden sich mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden

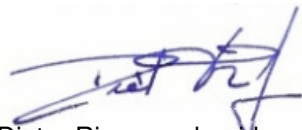
(3) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an die Marktgemeinde Stockstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, möglichst für die Förderung des Jugend- und Breitensports zu verwenden hat.

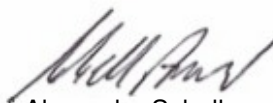
§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.Juli.2011 beschlossen. Sie tritt am in Kraft. Alle früheren Satzungen werden zum gleichen Zeitpunkt ungültig.

Stockstadt am Main, den 16. Juli 2011



Dieter Riemenschneider
1. Schützenmeister



Alexander Schell
2. Schützenmeister